

**Gigabitausbau in den Kommunen Albershausen, Börtlingen, Dürnau und Heiningen
„Lückenschluss-Programm“ (Nr. 9.1 der Gigabit-Richtlinie 2.0)**

Ausschreibungsunterlagen

Teil B: Leistungsbeschreibung

A. Leistungsinhalt

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Beauftragung eines Unternehmens mit der Errichtung und dem Betrieb einer bedarfsgerechten, nachhaltigen, flächendeckenden und ausbaufähigen Gigabitinfrastruktur in den „Lückenschluss-Gebieten“ in den Kommunen Albershausen, Börtlingen, Dürnau und Heiningen. Das Markterkundungsverfahren hat ergeben, dass derzeit noch 120 Adressen unterversorgt sind. Die Anbindung dieser Adressen an ein Gigabitnetz ist Gegenstand dieser Ausschreibung.

Die zu versorgenden Adressen werden hausnummerngenau durch Geodaten auf Basis der durch den Fördermittelgeber zur Verfügung gestellten Hauskoordinaten in den **Ausschreibungsunterlagen B.1, B.2 und B.3** beschrieben.

I.R.d. Lückenschluss-Programms gem. Ziff. 9.2 der „Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0“ i.d.F. der 1. Änderung vom 30.04.2024 ist das **Hauptgebiet** der betroffenen Kommunen von besonderer Bedeutung, da die Antragstellung nur möglich ist, wenn ein gigabittfähiger Ausbau verbindlich zugesichert oder bereits erfolgt ist. Das Hauptgebiet der Kommunen wird bzw. wurde eigenwirtschaftlich erschlossen.

Der Auftragnehmer ist gehalten, sein – sofern vorhanden – eigenes NGA-Netz, angemietete Netzteile Dritter sowie die vorhandene öffentliche Infrastruktur bei der Planung des Netzes zu berücksichtigen und, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll und technisch möglich ist, dieses bei der Errichtung des Gigabitnetzes einzubringen. Dies gilt insbesondere für Infrastrukturen, die bereits im Rahmen einer anderen Fördermaßnahme errichtet wurden. Diesbezüglich wird insbesondere auf den Infrastrukturatlas des Bundes verwiesen.

Im Gegenzug für die Bereitstellung des Investitionszuschusses zur Deckung seiner Wirtschaftlichkeitslücke erhält der Auftragnehmer das Recht und übernimmt die Pflicht, das Gigabitnetz zu errichten, zu betreiben und den interessierten Endkunden sowie Drittanbietern Dienstleistungen und Angebote (Telefonie, Internet, Mehrwertdienste wie z. B. IP-TV, ebenso wie Vorleistungsprodukte auf Open-Access-Basis) zu marktüblichen Konditionen zu erbringen. Sofern der Auftragnehmer ausschließlich Vorleistungsprodukte für dritte Telekommunikationsunternehmen anbietet, muss er Gewähr dafür bieten, dass für den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist stets mindestens ein Unternehmen die erforderlichen Endkundendienstleistungen effektiv im geförderten Gebiet erbringt.

In dem Fall, dass eine Grundstücksnutzungsvereinbarung nicht zustande kommt, ist der jeweilige Teilnehmeranschluss darüber hinaus i.S.d. Rn. 14 des Materialkonzeptes vorzubereiten. Alle Teilnehmeranschlüsse, welche im Zuge des zugrundeliegenden Bundesförderprogramms Gigabitausbau errichtet werden, sind den Teilnehmenden – auch wenn sie keine Endkundenverträge abschließen – ohne gesondertes Entgelt zur Verfügung zu stellen. Über diese Möglichkeit sind die Teilnehmenden mindestens über einen Zeitraum von drei Monaten vor dem Beginn des tatsächlichen Ausbaus zu informieren. Soweit die Baumaßnahmen bereits als abgeschlossen gelten, haben Anschlüsse nachfragender Teilnehmender – während der Zweckbindungsfrist – zu erschwinglichen Kosten zu erfolgen.

Sollte der Auftragnehmer die geförderten Bauarbeiten für die „Eigen-Mitverlegung“ von weiteren Rohren, einschließlich unbeschalteter Glasfasern, für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau

in benachbarten, nicht gefördert ausgebauten Gebieten nutzen, hat er dies der Bewilligungsbehörde gegenüber anzuzeigen.

Im Einklang mit § 8 Gigabit-Rahmenregelung ist unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der Infrastruktur ein offener und diskriminierungsfreier Zugang (Open Access) zu der errichteten Infrastruktur zu gewährleisten. Im gesamten Netz müssen dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde.

B. Ausbauggebiet

In **Teil B** der Ausschreibungsunterlagen sind die zu versorgenden Adressen dargestellt, welche an ein Gigabitnetz angeschlossen werden sollen.

In der folgenden Tabelle ist die Anzahl der zu versorgenden Teilnehmeranschlüsse in den 4 Losen dargestellt:

Teilnehmende	Anzahl der zu versorgenden Adressen
Los 1 Albershausen	7
Los 2 Börtlingen	67
Los 3 Dürnau	23
Los 4 Heiningen	23
Summe	120

Die GIS-Daten enthalten Punkt-Datensätze im Shape-Format für die zu versorgenden Adressen (**Ausschreibungsunterlagen: B.1**). Die Shape-Daten befinden sich im Referenzsystem mit der Projektion ETRS89 / UTM 32 N (EPSG-Code: 25832). Die zu versorgenden Adressen sind zusätzlich als Adressliste beigefügt (**Ausschreibungsunterlagen: B.2**). In der Ausschreibungsunterlage **B.3** sind Übersichtskarten des Projektgebiets hinterlegt.

C. Mindestversorgungsniveau

Ziel der Maßnahme ist es – durch die Gewährung eines Investitionszuschusses – zu ermöglichen, die in den Kommunen Albershausen, Börtlingen, Dürnau und Heiningen gelegenen noch zu versorgenden Adressen über ein Gigabitnetz zu erschließen. Dabei müssen nach Ende der Maßnahme allen ausgewiesenen 120 Adressen zuverlässig Bandbreiten von mindestens 1 Gbit/s im Download und mindestens 1 Gbit/s im Upload zur Verfügung stehen. Mit dem Ausbau des Lückenschluss-Gebietes sind alle förderfähigen Adressen der Gemeinde bzw. abgrenzbaren Verwaltungsbezirke/Ortsteile gemäß den Bedingungen des nachfolgend benannten Förderprogramms gigabitfähig zu erschließen (Ortsteilprinzip).

D. Netzplanung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesförderprogramms sowie der Richtlinie des Landes Baden-Württemberg

Das Gigabitausbauvorhaben des Auftraggebers wird mit Fördermitteln des Bundes sowie des Landes Baden-Württemberg gefördert.

Die Fördermittel des Bundes werden auf der Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland – Gigabit-Richtlinie 2.0 (Gigabit-RL 2.0)“ vom 31.03.2023 gewährt (nachfolgend „**Förderrichtlinie des Bundes**“). **Abweichend von Nr. 6.12 bis 6.14 der Gigabit-Richtlinie 2.0 ist eine Erhöhung der Fördersumme ausgeschlossen.** Die Fördermittel des Landes Baden-Württemberg werden auf der Grundlage der „VwV Gigabitmitfinanzierung“ vom 27.07.2023 gewährt (nachfolgend „**Förderrichtlinie des Landes**“).

Der Auftragnehmer hat daher das Gigabitnetz unter Berücksichtigung der Zuwendungsvoraussetzungen der Förderrichtlinien des Bundes sowie des Landes und aller dazugehöriger Nebenbestimmungen, insbesondere des einheitlichen Materialkonzeptes einschließlich der Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastrukturen, zu errichten und zu betreiben.

Vom geltenden Materialkonzept des Bundes kann nach Nr. 9.3 lit. f) der Gigabit-Richtlinie 2.0 auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde abgewichen werden. Abweichungen vom einheitlichen Materialkonzept bedürfen ausdrücklich der Zustimmung des Auftraggebers sowie der Bewilligungsbehörde.

Der Zuwendungsbescheid des Bundes in endgültiger Höhe (inkl. der jeweiligen Anlagen) wird Bestandteil des Mustervertrags zum Wirtschaftlichkeitslückenmodell (**Ausschreibungsunterlage: C**). Ebenso wird der Zuwendungsbescheid des Landes (inkl. seiner Anlagen) Bestandteil des Mustervertrags zum Wirtschaftlichkeitslückenmodell. Die Auflagen der Zuwendungsbescheide des Bundes sowie des Landes nebst den dort genannten Anlagen sind damit vom Auftragnehmer zwingend zu beachten und umzusetzen.

Das mit Fördermitteln errichtete Gigabitnetz muss darüber hinaus zukunftsorientiert sein. Es muss daher groß genug für mehrere Kabelnetze und sowohl für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen geeignet sein, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die einheitlichen Vorgaben einzuhalten. Die Vorgaben sind zudem bereits seit Veröffentlichung der Förderrichtlinie des Bundes bekannt.

Im Einzelnen müssen die Bieter die in § 6 Abs. 2 i.V.m. § 5 Gigabit-Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen benannten Angaben machen. Zu beziffern und darzulegen sind insbesondere:

- Angaben zur Zuverlässigkeit und den unter § 1 der Gigabit-Rahmenregelung genannten Netzparametern der zu errichtenden Infrastruktur;
- nach Zuschlag und Umsetzung angebotene Dienste sowie Erstproduktangebote;
- die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs gemäß § 8 der Gigabit-Rahmenregelung und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung einschließlich indikativer Angabe möglicher Vorleistungspreise;

- die Bedingungen und Preise für Zugangsprodukte Dritter auf Vorleistungsebene zum geförderten Netz des Bundes unter Beteiligung der Bundesnetzagentur (vgl. § 8 Absatz 4 Gigabit-Rahmenregelung).

E. Zu berücksichtigendes Datenmaterial

Teil B1: Geodaten Ausschreibung (ZIP-Ordner), enthält:

- B1_Shape_Adressen_Los1_Albershausen
- B1_Shape_Adressen_Los2_Börtlingen
- B1_Shape_Adressen_Los3_Dürnau
- B1_Shape_Adressen_Los4_Heiningen

Teil B2: Geodaten Ausschreibung (ZIP-Ordner), enthält:

- B2_Excel_Adressen_Los1_Albershausen
- B2_Excel_Adressen_Los2_Börtlingen
- B2_Excel_Adressen_Los3_Dürnau
- B2_Excel_Adressen_Los4_Heiningen

Teil B3: Geodaten Ausschreibung (ZIP-Ordner), enthält:

- B3_Karte_Los1_Albershausen
- B3_Karte_Los2_Börtlingen
- B3_Karte_Los3_Dürnau
- B3_Karte_Los4_Heiningen

* * *